

19.04.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992)

Punkt 2 der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 32 Nr. 12 (§ 56 BVG)

In Artikel 32 Nr. 12 sind in § 56 Abs. 1 Satz 1 das Wort "schwerbehinderte" durch das Wort "schwerbeschädigte" und die Worte "zum 1. Juli" durch die Worte "durch Gesetz" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beweggründe, die für eine im Verordnungswege zu bestimmende Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung sprechen, sind auf die Kriegsopferversorgung nicht übertragbar. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung beinhalten Anpassungsgesetze in der Kriegsopferversorgung - z.B. das Anpassungsgesetz 1988, der Anpassungsgesetzentwurf 1989 - daneben auch Folgerungen aus der höchst richterlichen Rechtssprechung sowie der Rechtssicherheit dienende Klarstellungen des materiellen Rechts. Das Erfordernis einer gesetzlichen Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz soll daher beibehalten werden.

Entsprechend der Terminologie des Bundesversorgungsgesetzes ist in Satz 1 das Wort "schwerbehinderte" (Hausfrauen) durch "schwerbeschädigte" zu ersetzen.

Ausgeliefert am

19. APR. 1989